



**Amtsgericht  
Nienburg**

6 C 162/16

Nienburg, 21.11.2016

**Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake u. Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isernhagen  
Geschäftszeichen: [REDACTED] vs [REDACTED] II mö

gegen

[REDACTED]

Antragsgegnerin

hat das Amtsgericht Nienburg am 22.11.2016 durch die Richterin am Amtsgericht Kertzinger beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch der Beklagten vom 14.11.2016 wird als unbegründet zurückgewiesen.

### Gründe:

Die Beklagte hat die zuständige Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit mit der Begründung abgelehnt, die Richterin sei wegen einer damaligen Jugendarztssache nicht mehr unparteiisch und unvoreingenommen. Zudem sei sie traumatisiert und die Richterin habe davon abzusehen, durch Zwangsbegutachtungen ihr weiteren gesundheitlichen Schaden zuzuführen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt ihres Schriftsatzes vom 14.11.2016 (Blatt 161 d. A.) Bezug genommen.

Das Ablehnungsgesuch ist unabhängig von der fehlenden Glaubhaftmachung nach § 44 Abs. 2 ZPO unbegründet, da eine Befangenheit der zuständigen Richterin nicht zu besorgen ist. Besorgnis der Befangenheit einer Richterin ist nur dann anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen. Geeignet sind insoweit nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtungsweise die Befürchtung wecken können, die Richterin stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber (vgl. nur Zöller/Vollkommer, Kommentar zur ZPO, 31. Auflage, § 42 Rdn. 9, m. w. N.). Unsachgemäße Verfahrensleitung - wie sie die Beklagte der zuständigen Richterin im Hinblick auf das Erfordernis eines amtsärztlichen Attestes zum Nachweis der Verhandlungsfähigkeit vorwirft - ist dabei nur relevant, als das prozessuale Vorgehen der Richterin einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage entbehrt und sich so sehr von dem normalerweise geübten Verfahren entfernt, dass sich für die dadurch betroffene Partei der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängt (vgl. nur Zöller/Vollkommer, a. a. O., Rdn. 24, m. w. Diese Voraussetzungen liegen hier offenkundig nicht vor. Eine Befassung der Richterin mit der Beklagten in einem anderen Verfahren kann eine Voreingenommenheit nicht begründen. Aufgrund der Vielzahl der Verfahren kommt es regelmäßig vor, dass ein Richter sich wiederholt mit Parteien in unterschiedlichen Verfahren zu beschäftigen hat. In jedem einzelnen Verfahren wird der Richter den Sachverhalt und die rechtliche Beurteilung neu und unabhängig von vorherigen Verfahren vornehmen. So ist es auch hier bei der abgelehnten Richterin sein.

Ebenso wenig kann der von der Richterin erteilte Hinweis, eine zukünftige Verhandlungsunfähigkeit könne nur durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes nachgewiesen werden, eine Unbefangenheit begründen. Diese Verfahrensweise ist üblich, um einen Verfahrensforgang

zu sichern und nicht einer Partei durch Vorlage nicht verifizierbarer privatärztlicher Atteste die Möglichkeit der Verfahrensverschleppung einzuräumen.

Im Ergebnis ist daher das Befangenheitsgesuch der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzu-legen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Kertzinger  
Richterin am Amtsgericht

**Ausgefertigt**  
Nienburg, 22.11.2016

*B. Brauer*

Brauer, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

